

Öffentliche Bekanntgabe des Landkreises Harz, Bauordnungsamt

Die Agrarproduktivgenossenschaft Langeln eG, Langelner Weg 8, 38855 Gemeinde Nordharz hat mit Bauantrag vom 09.06.2020 beim Landkreis Harz beantragt, am Standort

Gemeinde Nordharz, Heudeber, Mulmke 13
Gemarkung: Heudeber
Flur: 8
Flurstück(e): 145/2 146 147 148 149

den bestehenden Melkstand durch einen Ersatzneubau zu modernisieren. Diese Änderung der Beschaffenheit einer genehmigungsbedürftigen Anlage – hier einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Rindern gemäß Ziffer 7.1.5 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV wurde gemäß § 15 BImSchG angezeigt. Nach Prüfung wurde festgestellt, dass durch diese Änderung keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Mit Bescheid 93252-2025 vom 16.06.2025 wurde deshalb entschieden, dass ein Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG nicht erforderlich ist.

Im separat erforderlichen Baugenehmigungsverfahren (Eingang Bauantrag 12.06.2025) als Zulassungsverfahren nach § 2 Abs. 6 UVPG wird gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen der Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG festgestellt wurde, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine separate Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Durch den Ersatzneubau des Melkstandes verändert sich das Landschaftsbild nicht. Durch den Ersatzneubau des Melkstandes erfolgen keine Änderungen an den Tierplatzzahlen. Der Melkstand ist lediglich eine Nebeneinrichtung des in Anhang 1 Ziffer 7.5.2 UVPG genannten Vorhabens „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Rindern mit 600 bis weniger als 800 Plätzen“. Er selbst ist für das Emissionsverhalten der Gesamtanlage nicht relevant, weil die tierplatzbezogenen oder Großvieheinheiten-bezogenen Emissionsfaktoren für Ammoniak, Geruch usw. auch alle Nebenbereiche einer Rinderhaltung abdecken.

Der Standort ist seit mindestens 50 Jahren durch die Rinderhaltung und umliegend durch intensive Landwirtschaft vorgeprägt. Er besitzt daher eine geringere Wertigkeit für den Naturhaushalt. Das Landschaftsbild ist ebenfalls stark durch die bestehende Nutzung geprägt. Das Änderungsvorhaben führt weder zu einer Verschlechterung noch zu einer Verbesserung dieser Prägung bzw. dieser Wertigkeit.

In der ersten Stufe einer standortbezogenen Vorprüfung wird geprüft, ob aus bodenschutzrechtlicher Sicht besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Dies ist nicht der Fall. Durch die Errichtung der Anlage auf dem Standort abgerissener Gebäude wird das Maß der Neuversiegelung auf ein Minimum reduziert.

Auch nach der Änderung fällt die Anlage nicht in den Anwendungsbereich der Störfallverordnung (12. BImSchV).

Insgesamt sind die Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Schutzgüter gering oder unerheblich und nicht nachteilig. Auf eine zusätzliche Umweltverträglichkeitsprüfung kann deshalb verzichtet werden.

Es befinden sich keine Schutzgebiete im oder nahe des Beurteilungsgebietes um den Vorhabenstandort.

Im Untersuchungsraum befindet sich kein Trinkwasserschutzgebiet, kein festgestelltes Überschwemmungsgebiet und keine Fließgewässer.

Archäologische Funde und Baudenkmäler sind nicht vorhanden.

Von erheblichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im Rahmen des Vorhabens ist nicht auszugehen. Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich der Schutzgüter (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen diesen, mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zu Grunde liegen, können beim Landkreis Harz, Bauordnungsamt Halberstadt, Friedrich-Ebert-Str. 42 während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben der Anlage 3 (allgemeine Vorprüfung) bzw. Anlage 3 Nummer 2.3 (standortbezogene Vorprüfung) UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zu Grunde liegen, können beim Landkreis Harz, Bauordnungsamt, 38820 Halberstadt, Friedrich-Ebert-Str. 42 während der Sprechzeiten eingesehen werden.



Weißig

Halberstadt 24.07.2025